Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Stundentafeln berufsbildende Schulen und der VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen

Vom 14. August 2024

I.
Änderung der VwV Stundentafeln berufsbildende Schulen

Die VwV Stundentafeln berufsbildende Schulen vom 27. Juni 2017 (MBl. SMK S. 186), die zuletzt durch Ziffer I der Verwaltungsvorschrift vom 17. April 2023 (MBl. SMK S. 18) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „, die Rahmenstundentafel für die Fachschule“ wird gestrichen.
2. Die Anlagen zu Ziffer II Buchstabe B werden wie folgt geändert:
   a) In den Anlagen B.1, B.5, B.7 bis B.12, B.18 und B.20 werden jeweils im Tabellenkopf das Wort „Praktika“ durch die Wörter „praktische Ausbildung“ und in der Zeile „Berufspraktische Ausbildung“ das Wort „Berufspraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
   b) Die Anlage B.3 wird wie folgt geändert:
      aa) Im Tabellenkopf wird das Wort „Praktika“ durch die Wörter „praktische Ausbildung“ und in der Zeile „Berufspraktische Ausbildung“ das Wort „Berufspraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
      bb) Im Abschnitt Berufsbezogener Bereich wird das Wort „nforderungen“ durch das Wort „Anforderungen“ ersetzt.
   c) Die Anlage B.4 wird wie folgt gefasst:
      aa) Im Tabellenkopf wird das Wort „Praktika“ durch die Wörter „praktische Ausbildung“ und in der Zeile „Berufspraktische Ausbildung“ das Wort „Berufspraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
      bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst: „Gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten kann zur Hälfte eine gemeinsame Beschulung mit der Ausbildungsrichtung Operationstechnische Assistenz erfolgen.“
   d) In der Anlage B.6 wird im Tabellenkopf das Wort „Praktika“ durch die Wörter „praktische Ausbildung“ ersetzt.
   e) Die Anlage B.13 wird wie folgt geändert:
      aa) Im Tabellenkopf wird das Wort „Praktika“ durch die Wörter „praktische Ausbildung“ und in der Zeile „Berufspraktische Ausbildung“ das Wort „Berufspraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
      bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst: „Gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten kann zur Hälfte eine gemeinsame Beschulung mit der Ausbildungsrichtung Anästhesietechnische Assistenz erfolgen.“
   f) In der Anlage B.14 wird im Tabellenkopf das Wort „Praktika“ durch die Wörter „praktische Ausbildung“, in der Zeile „Berufspraktische Ausbildung“ das Wort „Berufspraktische“ durch das Wort „Praktische“ und in der Fußnote 3 das Wort „berufspraktische“ durch „praktische“ ersetzt.
   g) Die Anlagen B.16 und B.17 werden wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „Praktika“ wird jeweils im Tabellenkopf durch die Wörter „praktische Ausbildung“ und in der Zeile „Berufspraktische Ausbildung“ jeweils das Wort „Berufspraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
      bb) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst: „4) Die Einsätze sind gemäß Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung durchzuführen.“

h) Die Anlage B.19 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Praktika“ wird im Tabellenkopf durch die Wörter „praktische Ausbildung“ und in der Zeile „Berufspraktische Ausbildung“ das Wort „Berufspraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.

bb) Im Abschnitt berufsbezogener Bereich wird das Wort „Befundstechniken“ durch das Wort „Befundtechniken“ ersetzt.

cc) In der Fußnote 1 werden die Wörter „in der Ausbildungsrichtung Masseur und medizinischer Bademeister“ gestrichen.

i) Die Anlage B.21 wird wie folgt geändert:

aa) Im Tabellenkopf wird das Wort „Praktika“ durch die Wörter „praktische Ausbildung“ und in der Zeile „Berufspraktische Ausbildung“ das Wort „Berufspraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.

bb) In der Fußnote 3 werden die Wörter „in der Ausbildungsrichtung Podologe“ gestrichen.

cc) In der Fußnote 4 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.

3. Die Anlagen zu Ziffer II B.2, B.15, G.1 bis G.3 werden wie folgt gefasst:

„

ST	Berufsfachschule für Sozialwesen	**B.2**

Unterricht und praktische Ausbildung	**Gesamtausbildungs-stunden**
Pflichtbereich	**2 190**
Berufsübergreifender Bereich	300
Deutsch/Kommunikation	60
Englisch	60
Gemeinschaftskunde	60
Sport	60
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	60
Berufsbezogener Bereich	1 800 (1 000)[1)]
Berufliche Identität und berufliche Perspektiven entwickeln	120
Beobachtung als Grundlage sozialen Handelns nutzen	180
Soziale Beziehungen aufbauen und mitgestalten	270
An der Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen mitwirken	300
Die Pflege von Menschen in Gesundheit und Krankheit unterstützen	360
Menschen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen	150
Kulturell-kreative Prozesse begleiten	330
Eigene Arbeit strukturieren und organisieren sowie im Team mitarbeiten	90
Wahlpflichtbereich	90
Medien und Materialien zu einem Thema eines ausgewählten Arbeitsbereiches anwenden	
Praktische Ausbildung	**800**
Pflichteinsätze[2)]	
1. Ausbildungsjahr	zwei mal fünf Wochen
2. Ausbildungsjahr	einmal fünf Wochen
Wahlpflichteinsatz[3)]	
2. Ausbildungsjahr	einmal fünf Wochen

1) Die in Klammer gesetzte Unterrichtszeit weist den Anteil des fachpraktischen Unterrichts aus

2) Jeweils ein praktischer Einsatz ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Pflege zu absolvieren.

3) Der Wahlpflichteinsatz dient der Erweiterung der beruflichen Kompetenzen in einem der folgenden Bereiche: Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe oder Pflege. Der gewählte Bereich ist auf dem Abschlusszeugnis auszuweisen.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Pflegeberufe, Beruf Pflegefachfrau oder Pflegefachmann	**B.15**

Unterricht und praktische Ausbildung	**Ausbildungsstunden in den Klassenstufen**			**Gesamt-ausbildungs-stunden**
	1	**2**	**3**	
Pflichtbereich				**2 100**
Berufsübergreifender Bereich[1)]	20	20	–	40
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	20	20	–	40
Berufsbezogener Bereich	710	710	640	2 060
Ausbildungsstart – Pflegefachfrau/Pflegefachmann werden	70	–	–	70
Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen	180	–	–	180
Erste Pflegerfahrungen reflektieren – verständigungsorientiert kommunizieren	80	–	–	80
Gesundheit fördern und präventiv handeln	40	40	80	160
Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	80	120	140	340
In Akutsituationen sicher handeln	20	40	60	120
Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	–	80	80	160
Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	40	120	90	250
Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	60	90	50	200
Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern	40	80	60	180
Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebenswelt-bezogen unterstützen	20	60	80	160
Wahlpflichtbereich[2)], zum Beispiel : Fremdsprachen, Selbstfürsorge, Pflege und Digitalisierung, Demokratisch Handeln, Fachsprache, Nachhaltige Entwicklung in Gesellschaft und Pflege	80	80	–	160
Praktische Ausbildung	**860**	**860**	**780**	**2 500**
Praxisbegleitung Der Umfang beträgt mindestens 1% der Ausbildungsstunden.	Der Umfang soll je Schüler und je Einsatz[3)] jeweils 160 Minuten betragen.	Der Umfang soll je Schüler und je Einsatz[3)] jeweils 160 Minuten betragen.	Der Umfang soll je Schüler und je Einsatz[3)] jeweils 240 Minuten betragen.	

1) Die Verteilung der Stunden im berufsübergreifenden Bereich erfolgt schulintern.

2) Die Wahlpflichtbereiche sind entsprechend den Kompetenzbereichen I – V berufsbezogen zu unterrichten. Die Verteilung der Stunden kann schulintern festgelegt werden.

3) Die Einsätze sind gemäß Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung durchzuführen.

ST	Berufsfachschule für medizinische Dokumentation	G.1

Unterricht und praktische Ausbildung	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamtausbildungsstunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	**1 120**	**1 120**	**1 120**	**3 360**
Berufsübergreifender Bereich	128	160	160	448
Deutsch/Kommunikation	32	32	32	96
Gemeinschaftskunde	32	32	32	96
Wirtschaftskunde	32	32	32	96
Sport	–	32	32	64
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	32	32	32	96
Berufsbezogener Bereich	992	960	960	2 912 (1 472)[1)]
Literaturdokumentation				
Dokumentationseinheiten erfassen und erschließen	160	–	–	160
Daten recherchieren und präsentieren	192	–	–	192
Medizinische Dokumentation				
Im beruflichen Umfeld orientieren	160	–	–	160
In englischer Fachsprache kommunizieren	64	64	64	192
Medizinische Daten verwalten	–	–	96	96
Medizincontrolling				
Diagnosen und Prozeduren verschlüsseln	224	192	192	608
Medizinische Leistungen überprüfen und abrechnen	–	–	96	96
Qualitätssichernde Maßnahmen entwickeln und anwenden	–	–	96	96
Kunden beraten, betreuen und schulen	–	–	128	128
Klinische Studien				
Formulare und andere Schriftstücke erstellen	64	128	–	192
Medizinische Daten zusammenstellen und biometrisch auswerten	128	160	–	288
Datenbanken erstellen, pflegen und abfragen	–	160	96	256
Studien planen und durchführen	–	256	–	256
Studien auswerten	–	–	192	192
Praktische Ausbildung				**600** [2), 3)]

1) Die in Klammer gesetzten Unterrichtszeiten weisen den Anteil des fachpraktischen Unterrichts aus.

2) Von den Mindeststunden können insgesamt bis zu 180 Stunden in digitalen oder anderen

geeigneten Unterrichtsformaten durchgeführt werden.

Über die Mindeststunden hinausgehend können im Umfang von bis zu 360 Stunden Einsätze in Einrichtungen der praktischen Ausbildung ohne Anrechnung absolviert werden.

In jeder Klassenstufe sollen mindestens 120 Stunden praktische Ausbildung absolviert werden. Die Verteilung der Stunden erfolgt schulintern.

3) Die fachliche Begleitung beträgt je Schüler 9,6 Stunden.

ST	Berufsfachschule für Sozialwesen	**G.2**

Unterricht und praktische Ausbildung	**Gesamtausbildungsstunden**
Pflichtbereich	**2 190**
Berufsübergreifender Bereich	300
Deutsch/Kommunikation	60
Englisch	60
Gemeinschaftskunde	60
Sport	60
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	60
Berufsbezogener Bereich	1 800 (1 000) 1)
Berufliche Identität und berufliche Perspektiven entwickeln	120
Beobachtung als Grundlage sozialen Handelns nutzen	180
Soziale Beziehungen aufbauen und mitgestalten	270
An der Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen mitwirken	300
Die Pflege von Menschen in Gesundheit und Krankheit unterstützen	360
Menschen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen	150
Kulturell-kreative Prozesse begleiten	330
Eigene Arbeit strukturieren und organisieren sowie im Team mitarbeiten	90
Wahlpflichtbereich	90 2)
Praktische Ausbildung	**520** 3), 4), 5)

1) Die in Klammer gesetzte Unterrichtszeit weist den Anteil an fachpraktischen Inhalten aus.

2) Die Stunden des Wahlpflichtbereiches können für die Vorbereitung der praktischen Abschlussprüfung in der Berufsfachschule genutzt werden.

3) Von den Mindeststunden können insgesamt bis zu 160 Stunden in digitalen oder anderen geeigneten Unterrichtsformaten durchgeführt werden.

Über die Mindeststunden hinausgehend können im Umfang von bis zu 280 Stunden in Einrichtungen der praktischen Ausbildung ohne Anrechnung absolviert werden.

In jeder Klassenstufe sollen mindestens 200 Stunden praktische Ausbildung absolviert werden. Die Verteilung der Stunden erfolgt schulintern.

4) Es ist mindestens ein Einsatz im Umfang von mindestens drei Wochen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu absolvieren. Zudem ist mindestens ein Einsatz im Umfang von mindestens drei Wochen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Pflege zu absolvieren.

5) Die fachliche Begleitung beträgt je Schüler 8 Stunden.

ST	Berufsfachschule für Pflegehilfe	**G.3**

Unterricht und praktische Ausbildung	**Ausbildungsstunden in den Klassenstufen**		**Gesamtausbildungsstunden**
	1	**2**	
Pflichtbereich	**770**	**770**	**1 540 (880)**[1)]
Berufsübergreifender Bereich	110	110	220
Deutsch/Kommunikation	30	30	60
Englisch	20	20	40
Gemeinschaftskunde	20	20	40
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	20	20	40
Sport	20	20	40
Berufsbezogener Bereich	660	600	1 260 (840)
Berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufliche Anforderungen bewältigen	70	70	140
Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken	320	300	620
Eigene Arbeit strukturieren und organisieren	20	20	40
Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten	30	40	70
Situationsgerecht kommunizieren	50	40	90
Gesundheit erhalten und fördern	70	60	130
Lebensraum und Lebenszeit gestalten	60	70	130
In akuten Notfällen adäquat handeln	40	–	40
Wahlpflichtbereich	–	60	60[2)] (40)
Praktische Ausbildung			**960**[3), 4)]

1) Die in Klammern gesetzte Unterrichtszeit weist den Anteil an fachpraktischen Inhalten aus.

2) Die Stunden des Wahlpflichtbereiches können für die Vorbereitung der praktischen Abschlussprüfung in der Berufsfachschule genutzt werden.

3) Von den Mindeststunden können insgesamt bis zu 200 Stunden in digitalen oder anderen geeigneten Unterrichtsformaten durchgeführt werden.

Über die Mindeststunden hinausgehend können im Umfang von bis zu 480 Stunden in Einrichtungen der praktischen Ausbildung ohne Anrechnung absolviert werden.

In jeder Klassenstufe sollen mindestens 320 Stunden praktische Ausbildung absolviert werden. Die Verteilung der Stunden erfolgt schulintern.

4) Die fachliche Begleitung beträgt je Schüler 14,4 Stunden.“

4. Die Anlage zu Ziffer II E.11 wird wie folgt gefasst:

„

ST	Berufliches Gymnasium – Klassenstufe 11, Jahrgangsstufen 12/13 Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft Zusatzqualifikation European Business Behaviour and Democracy – EBBD	**E.11**

Unterricht	Wochenstunden in			
	Klasse	Jahrgangsstufe		
	11	Kurs	12	13
Pflichtbereich	1360			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	5	GK	4	4
Englisch Fremdsprachenkompetenz	3	LK	5	5
Fremdsprache 1) Fremdsprachenkompetenz	4	GK	4	4
Kunst Literatur Musik }	1	GK	2	2
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/Gemeinschaftskunde mit bilingualen Modulen Europakompetenz	2	GK	4	4
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen mit bilingualen Modulen Wirtschaftskompetenz, internationale wirtschaftliche Handlungsfelder	4	LK	5	5
Wirtschaftslehre/Recht mit bilingualen Modulen Wirtschaftskompetenz	2		–	–
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	5	GK	4	4
Biologie Selbst-, Methodenkompetenz Chemie Selbst-, Methodenkompetenz Physik Selbst-, Methodenkompetenz }	2 2	GK GK	2 2	2 2
Informatik Selbst-, Methodenkompetenz	2	GK	2	2 2)
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik/Kommunikation Sozialkompetenz	1	GK	2	2
Sport	1	GK	2	2
Projekt (Wochen) Wirtschaftskompetenz, internationale wirtschaftliche Handlungsfelder	1		1	3
Auslandspraktikum (Wochen) Mobilität	–		3	–

hoch Zuordnung der Kompetenzen

1) Eine weitere Fremdsprache ist für die Zusatzqualifikation verbindlich. Die Wochenstunden sind abhängig vom Sprachniveau.

2) Die Belegungspflicht in der Jahrgangsstufe 13 gilt nur bei Wahl als viertes Prüfungsfach.“

II.
Änderung der VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen

Die VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen vom 7. Dezember 2017 (MBl. SMK S. 466), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. September 2023 (MBl. SMK S. 157) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer IV Buchstabe A wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe A.02.07 wird wie folgt gefasst: „A.02.07 Zeugnis über den mittleren Schulabschluss gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 der Schulordnung Berufsschule vom 14. März 2023 (SächsGVBl. S. 92)“.

b) Die Angabe A.02.08 wird wie folgt gefasst: „A.02.08 Zeugnis über den mittleren Schulabschluss gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 der Schulordnung Berufsschule vom 14. März 2023 (SächsGVBl. S. 92)“.

c) Nach der Angabe A.02.08 wird folgende Angabe eingefügt: „A.02.09 Zeugnis über den mittleren Schulabschluss gemäß § 30 der Schulordnung Berufsschule vom 14. März 2023 (SächsGVBl. S. 92), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 783) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“.

2. Ziffer IV Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe B.02.02 wird wie folgt gefasst: „Jahreszeugnis“.

b) Die Angabe B.02.02a wird wie folgt gefasst: „Jahreszeugnis Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistenz, Berufsfachschule für Medizinische Technologie, Berufsfachschule für Operationstechnische Assistenz und Berufsfachschule für Pflegeberufe“.

3. Die Anlagen zu Ziffer IV Buchstabe A werden wie folgt geändert:

Nach der Anlage A.02.08 wird die dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Anlage A.02.09 eingefügt.

4. Die Anlagen zu Ziffer IV Buchstabe B werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen B.01.01 bis B.01.04, B.02.01 und B.02.02 wird jeweils auf Seite 2 in dem Abschnitt „Berufspraktische Ausbildung“ das Wort „Berufspraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.

b) In der Anlage B.02.03 wird auf Seite 2 in dem Abschnitt „Berufspraktische Ausbildung“ das Wort „BERUFSPRAKTISCHE“ durch das Wort „PRAKTISCHE“ ersetzt.

c) In der Anlage B.02.01 werden auf Seite 1 die Wörter „nur bei Krankenpflege, MTA und Physiotherapie“ durch die Wörter „BFS für Medizinische Technologie, BFS für Pflegeberufe und BFS für Physiotherapie“ ersetzt.

d) In der Anlage B.02.02 werden auf Seite 1 die Wörter „nur bei Krankenpflege, MTA und“ durch die Wörter „BFS für“ ersetzt.

e) In der Anlage B.02.03 werden auf Seite 1 die Wörter „nur bei Krankenpflege, MTA, Physiotherapie und Pflegeberufen in Klassenstufe 3“ durch die Wörter „BFS für Medizinische Technologie, BFS für Pflegeberufe und BFS für Physiotherapie“ ersetzt.

f) Die Anlagen B.01.05, B.01.06, B.02.02a, B.02.02b, B.02.04 und B.03.06 werden durch die Anlagen dieser Verwaltungsvorschrift ersetzt.

5. Die Anlage C.01.08 zu Ziffer IV wird wie folgt geändert:

Auf Seite 1 werden die Wörter „hat sich an einer“ durch die Angabe „hat vom <DATUM1> bis <DATUM2> die“ ersetzt.

III.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ziffer I Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

Dresden, den 14. August 2024

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Anlagen
zu Ziffer II Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe f

Anlagen